

Informationen zum Datenschutz

(Allgemeines Verfahren bei sozialen Hilfen/Sozialer Dienst des Sozialamtes)

Für Ihre personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, am Sozialhilfeverfahren teilzunehmen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit §§ 67 a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).
Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß den sozialrechtlichen Vorschriften auch für die Beteiligung anderer Sozialleistungsträger und Behörden sowie andere am Verfahren Beteiligte verarbeitet.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Allerdings können Sie ohne Ihre Angaben nicht am weiteren Verwaltungsverfahren (§ 8 SGB X) teilnehmen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben werden, nach der Sie zur Auskunft verpflichtet sind.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten ist der Landkreis Jerichower Land, vertreten durch seinen Landrat, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, E-Mail: post@lkjl.de.
4. Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
5. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
6. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen.
7. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet worden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist.
8. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet worden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind.
9. Nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung können Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e oder f Datenschutz-Grundverordnung erfolgt, Widerspruch einlegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.
10. Für Fragen und Beschwerden können Sie sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 34a, 39104 Magdeburg, E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de bzw. an den Beauftragten für den Datenschutz des Landkreises Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, E-Mail: dsb@lkjl.de wenden.
11. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage unter www.lkjl.de.

Beachten Sie bitte auch die auf der Rückseite abgedruckten Hinweise!

Hinweise zum Datenschutz

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse unterliegen gemäß § 35 SGB I dem Sozialgeheimnis. Danach hat jeder einen Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 SGB X) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben und verarbeitet werden.

Nach § 67 a SGB X ist die Erhebung von Sozialdaten durch die in § 35 SGB I genannten Stellen zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Sozialdaten sind regelmäßig bei der betroffenen Person zu erheben.

Ohne deren Mitwirkung dürfen sie bei den in § 35 SGB I oder in § 69 Abs. 2 SGB X genannten Stellen nur erhoben werden, wenn diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind, die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Bei anderen Personen oder Stellen dürfen Daten erhoben werden, wenn eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

Gemäß § 67 b Abs. 1 SGB X ist die Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten durch die in § 35 SGB I genannten Stellen zulässig, soweit die Vorschriften des SGB X oder eine andere Rechtsvorschrift im Sozialgesetzbuch es erlauben oder anordnen. Dies gilt auch für die besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

§ 67 c Abs. 1 SGB X regelt, dass die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Sozialdaten durch die in § 35 SGB I genannten Stellen zulässig ist, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

Die §§ 67 e bis 77 SGB X regeln die Zulässigkeit der Übermittlung von Sozialdaten an Dritte. Erhebungs- und Übermittlungsbefugnisse ergeben sich danach insbesondere zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung, zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr, zur Erfüllung sozialer Aufgaben, zur Durchführung des Arbeitsschutzes, für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit, zur Durchführung eines Strafverfahrens, bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich, zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und im Vollstreckungsverfahren sowie für die Forschung und Planung.

Nach § 79 Abs. 1 SGB X ist die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Sozialdaten durch Abruf ermöglicht, zulässig. Der Landkreis Jerichower Land wird hiervon Gebrauch machen. Nach § 118 SGB XII sind die Träger der Sozialhilfe befugt, Personen, die Leistungen nach diesem Buch mit Ausnahme des Vierten Kapitels (die Ausnahme gilt bis zum 31.12.2018) beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin überprüfen, ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (Auskunftsstelle) oder der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung (Auskunftsstellen) bezogen werden oder wurden, ob und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges nach diesem Buch mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen, ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 und § 45e des Einkommensteuergesetzes dem Bundeszentralamt für Steuern (Auskunftsstelle) übermittelt worden sind und ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient. Der Landkreis Jerichower Land als Wohngeldbehörde darf nach § 33 Abs. 2 Wohngeldgesetz, um die rechtswidrige Inanspruchnahme von Wohngeld zu vermeiden oder aufzudecken, die Haushaltsmitglieder regelmäßig durch einen Datenabgleich daraufhin überprüfen, ob und für welche Zeiträume Leistungen nach § 7 Abs. 1 Wohngeldgesetz beantragt oder empfangen werden oder wurden oder ein Ausschlussgrund nach § 7 Abs. 2, Abs. 3 oder § 8 Abs. 1 Wohngeldgesetz vorliegt oder vorlag, ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 und § 45e des Einkommensteuergesetzes, insbesondere zu der Höhe von Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist, dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt worden sind, ob und für welche Zeiträume bereits Wohngeld beantragt oder empfangen wird oder wurde, ob und von welchem Zeitpunkt an die Bundesagentur für Arbeit die Leistung von Arbeitslosengeld eingestellt hat, ob, mit welchem Wohnungsstatus und von welchem Zeitpunkt an ein Haushaltsmitglied unter der Anschrift der Wohnung, für die Wohngeld beantragt wird oder geleistet wird oder wurde, bei der Meldebehörde gemeldet ist oder nicht mehr gemeldet ist und unter welcher neuen Anschrift es gemeldet ist, ob, für welche Zeiträume und bei welchem Arbeitgeber eine Versicherungspflicht im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IV oder eine geringfügige Beschäftigung besteht oder bestand und entsprechende Daten an die Datenstelle der Rentenversicherung (Datenstelle) und die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übermittelt worden sind, ob, in welcher Höhe und für welche Zeiträume Leistungen der Renten- und Unfallversicherungen durch die Deutsche Post AG oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gezahlt worden sind.